



Jahrgang 47

Freitag, den 28.09.2018

Ausgabe 39/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

400. Wolfskehler Kerb 2018 29.Sept. bis 05.Okt. im Bürgerhaus

Freitag

16:30 Uhr

Kerwebaum stellen
mit Bieranstich

Samstag

17:30 Uhr

Festgottesdienst
mit Vorstellung des Kerwevadders und
anschließendem Kerb holen.

21:00 Uhr

Kerwetanz
mit Einmarsch der Kerweborsch.

24:00 Uhr

Midnightshow
Es spielt: *Soundwave*

Sonntag

14:00 Uhr

Kerweumzug
mit Live-Musik und Kerwespruch
und direkt danach geht's ab auf die

17:00 Uhr

Kerweplatzparty
Essen, Trinken, Lustig sein
Bei Wach's Futterkrippe
Es spielt: *Soundwave*

Montag

17:00 Uhr

Dämmerchoppen
Es spielt: *Soundwave*

Dienstag

21:00 Uhr

Rocknacht
mit der Band: *Pfund*

Freitag

20:00 Uhr

Nachkerb
Es spielt: *Soundwave*



**EXTREM GÜNSTIG
ONLINE DRUCKEN**



www.LW-flyerdruck.de

**RIED-TAXI
06158-5252**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgerservice in Sachen Rente ausgesetzt

Aus personellen Gründen muss der seither übliche Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten bis auf weiteres leider entfallen.

Ratsuchende können sich direkt an die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Darmstadt (Wilhelminenstraße 34, Telefon 06151 1010956, E-Mail: kundenservice-in-darmstadt@drv-hessen.de) wenden. Beratungstermine sind jedoch nur nach telefonischer Anmeldung möglich.

Die Beratungsstelle ist montags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags und mittwochs von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar.

Sobald eine neue Lösung für den Vor-Ort-Service gefunden wurde, wird hierüber über die Presse informiert.

Pappelfällungen in Leeheim

Die Pappeln am alten Ortsdamm nördlich des Sportplatzes werden in Kürze gefällt, da sie eine Gefahr für die Nutzer der angrenzenden Wege darstellen. Als Ersatz werden entlang des Damms Eichen und Mostbirnen gepflanzt.

Grundsätzlich sollte man aktuell besonders vorsichtig in Wald und Feld sein, da durch Sturmereignisse abgebrochene Äste eine Gefahrenquelle darstellen.

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 7. März 2018 habe ich der Firma Hessenwasser GmbH & Co. KG gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die Grundwasserentnahme zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den 15 Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Allmendfeld, welche in den Gemarkungen Allmendfeld und Gernsheim liegen, in einer Menge von bis zu maximal 17,8 Mio. m³/Jahr genehmigt.

Der Bescheid und die dazugehörigen Planunterlagen liegen zwei Wochen lang, und zwar

vom 16. Oktober 2018 bis 30. Oktober 2018 einschließlich, während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus in Goddelau, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht aus.

Je eine Ausfertigung des Bescheids wurde der Unternehmerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die obige Auslegung, welche die Zustellung des Bescheids an diese ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Darmstadt, 27. August 2018
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt-
IV/Da 41.1 - 79 e 06 (3) - hewa - 3/11 - (3691) -

Langzeit-Baustelle Nibelungenstraße

Kanal- und Straßensanierung startet am 8. Oktober und dauert voraussichtlich über ein Jahr

Die Abwasserkanäle in Riedstadt sind vielfach in einem maroden Zustand und entsprechen vom Durchmesser der Kanalrohre nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Zur Zukunftssicherung der Abwasserbeseitigung gehen die Stadtwerke Riedstadt die Probleme in einem mehrjährigen Sanierungsplan deshalb nach und nach an. In wenigen Tagen wird in diesem Zusammenhang die Nibelungenstraße im Stadtteil Crumstadt zur Großbaustelle.

Die Bauarbeiten für die umfangreiche Kanal- und Straßensanierung beginnen am 8. Oktober und dauern voraussichtlich bis Mitte November 2019.

Die Anwohner wurden bereits schriftlich über die nötigen Beeinträchtigungen informiert. Wie üblich können betroffene Anwohner direkt vor Ort mit der bauausführenden Firma Kontakt aufnehmen. Alle zwei Wochen finden Besprechungen im Bauwagen statt, die entsprechend durch die Bürgerschaft genutzt werden können. Der erste Termin ist bereits am Dienstag, 9. Oktober um 10:30 Uhr.

Für eine Leerung der Mülltonnen der Anwohner wird die Baufirma sorgen. Die Tonnen sollen wie üblich rechtzeitig vor dem Haus abgestellt werden. Sie werden durch die Baufirma mit Hausnummern gekennzeichnet und an einem Sammelpunkt gebracht, der von der Müllabfuhr gefahrlos angefahren werden kann. Nach Abschluss der Leerung werden die Tonnen dann wieder zu den Grundstücken zurückgeschoben.

Bei Problemen oder Rückfragen stehen im Rathaus von den Stadtwerken, Saskia Kirsch (Telefon 06158 181-350, E-Mail s.kirsch@riedstadt.de) oder Christiane Wunderle (Telefon 181-354, E-Mail: c.wunderle@riedstadt.de) und Markus Hennecke vom Bauamt der Stadt (Telefon 06158 181-311, E-Mail: m.hennecke@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Informationen zur Landtagswahl

Briefwahlunterlagen gibt es auch über die Homepage – Gleichzeitig Volksabstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung

Am **Sonntag, 28. Oktober** finden in Hessen die Wahlen zum 20. Hessischen Landtag statt. Alle Wahlberechtigten haben mit ihrer Erststimme (Wahlkreisstimme) die Wahl aus sieben Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Zweitstimme (Landesstimme) besteht die Auswahl aus insgesamt 23 Parteien oder Wählergruppen. Gleichzeitig findet am Wahlsonntag eine Abstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung statt. Der grüne Stimmzettel hierfür weist die 15 vorgesehenen Änderungsgesetze einzeln aus und stellt diese zur Abstimmung. Man kann aber auch mit einem Kreuz der gesamten Vorlage zustimmen oder sie komplett ablehnen.

Alle Wahlberechtigten erhalten in den nächsten Tagen - spätestens bis zum 7. Oktober - eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Mit diesem Brief wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis für die Landtagswahl eingetragen ist. Dabei werden im Adressfeld nicht nur der Rufname, sondern alle Vornamen mit angegeben. Außerdem steht hier, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der bzw. die Wahlberechtigte am 28. Oktober den Stimmzettel erhalten wird. Die Wahllokale sind wie üblich von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Für all diejenigen, die am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen wollen oder können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit dem Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch diesmal über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man mittlerweile direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen.

Am Zuschnitt und der Anzahl der Wahlbezirke wird sich gegenüber der vergangenen Bundestagswahl nichts ändern. Das heißt in jedem der fünf Stadtteile gibt es wieder drei Wahllokale. Außerdem werden im Goddelauer Rathaus fünf Briefwahlvorstände - für jeden Stadtteil einen - zusammentreten.

Das Riedstädter Ergebnis zur Landtagswahl wird am Wahlsonntag nach Schließung der Wahllokale ab 18:00 Uhr ausgewertet und an den Kreis gemeldet. Die Volksabstimmung zur Verfassung wird in besonderen Auszählungsvorständen erst am Montag, 29. Oktober im Rathaus erfasst. Die Auszählungen in den einzelnen Wahllokalen (ab 18:00 Uhr) und montags im Rathaus (ab 8:00 Uhr) sind grundsätzlich öffentlich.

Bei allgemeinen Fragen zur örtlichen Abwicklung der Landtagswahl und der Volksabstimmung zur Hessischen Verfassung steht das Wahlamt (Petra Fischer, Tel. 06158 181 510) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl (Uwe Kroll, Tel. 06158 181 445) gerne zur Verfügung. Die gemeinsame E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr). Zu diesen Zeiten ist für Wählerinnen und Wähler die Anforderung oder Abgabe der Briefwahlunterlagen möglich.



Am 28. Oktober sind alle hessischen Wahlberechtigten zum Urnengang aufgerufen (Foto: M. Großmann / pixelio.de)

Wahlbekanntmachung

Wahl zum 20. Hessischen Landtag

und 15 Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018

1. Die Wahl zum 20. Hessischen Landtag und die Abstimmungen über die vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen 15 Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Hessischen Verfassung dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1	Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzistraße 4)
Wahlbezirk 2	Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzistraße 4)
Wahlbezirk 3	Goddelau (Wahllokal Kindertagesstätte Hessenring, Hessenring 24)
Wahlbezirk 4	Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)
Wahlbezirk 5	Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)
Wahlbezirk 6	Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)
Wahlbezirk 7	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 8	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 9	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 10	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 11	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 12	Leeheim (Wahllokal Kindertagesstätte Cambener Weg, Cambener Weg 1)
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Dies sind im Einzelnen:

In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Oktober 2018 übersandt

wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen und abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Alle Wahlräume in Riedstadt sind barrierefrei.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl und den Volksabstimmungen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 08. Oktober 2018 bis zum 12. Oktober 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 19 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wählen und abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 12. Oktober 2018 bis 12 Uhr, beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 19 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 07. Oktober 2018 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahl- und stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahl- und Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl und den Abstimmungen im Wahlkreis 48 Groß-Gerau II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 07. Oktober 2018 oder die Einspruchsfrist bis zum 12. Oktober 2018 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl und den Abstimmungen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahl- und Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 26. Oktober 2018, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen und abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl und einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen.

3.1 Die Wähler haben für die Landtagswahl jeweils eine **Wahlkreis-** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

- die **Wahlkreisstimme** ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Landesstimme** ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

3.2 Die Wähler stimmen bei den **15 Volksabstimmungen** über die nachfolgenden vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen ab:

- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)
- Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26c zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)

- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekanntnis zur Europäischen Integration)

- Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wählbarkeitsalters)

- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)

- Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)

- Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)

Für die **15 Volksabstimmungen** haben die Wähler jeweils 1 Stimme. Auf dem Stimmzettel wird den Wählern die Frage gestellt, ob Sie die 15 vom Landtag beschlossenen Gesetze zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen zustimmen. Die Informationen über die vom Landtag beschlossenen Gesetze haben die Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigung oder den Briefwahlunterlagen erhalten. Die Frage kann jeweils mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Die Wähler geben ihre Stimmen

- für alle 15 Gesetze einheitlich ab, indem in Abschnitt A des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird oder

- für jedes Gesetz einzeln, indem in Abschnitt B des Stimmzettels bei jedem Gesetz ein Kreuz in dem entsprechenden Kreis gesetzt wird.

Bei Stimmabgaben in beiden Abschnitten des Stimmzettels geht die Einzelabstimmung vor.

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

3.4 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1 64560 Riedstadt zusammen.

3.5 Für die Ermittlung der Ergebnisse der Volksabstimmungen sind **Auszählungsvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 29. Oktober 2018 um 08:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums
1	1 bis 3, Briefwahlbezirk 16	Rathausplatz 1, Zimmer 116 + 117
2	4 bis 6, Briefwahlbezirk 17	Rathausplatz 1, Zimmer 115 + 118
3	7 bis 9, Briefwahlbezirk 18	Rathausplatz 1, Zimmer 210 + 211
4	10 bis 12, Briefwahlbezirk 19	Rathausplatz 1, Zimmer 216 + 217
5	13 bis 15, Briefwahlbezirk 20	Rathausplatz 1, Zimmer 212 + 213

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§§ 107a Abs. 1 und 3, 108d Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

64560 Riedstadt, 28. September 2018

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Der Stadtverordnete Heinz-Josef Henrich (SPD-Fraktion) hat sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt mit Wirkung zum 30.09.2018 niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass Herr Heinz-Josef Henrich somit zum 30.09.2018 aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausscheidet und der nächste Bewerber des Wahlvorschlages der SPD, Herr Jörg Dankowski, wohnhaft Vogelsberger Straße 1, 64560 Riedstadt in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.

Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34 Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

gez. Marcus Kretschmann, Gemeindevorstand



Kulturbüro in der Goddelauer Weidstraße legt eine Pause ein (Foto: Stadt Riedstadt)

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Reinhold Schmiele

der am 20. September 2018 im Alter von nur 66 Jahren verstorben ist.

Reinhold Schmiele war von April 1981 bis März 1985 Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt.

Reinhold Schmiele hat sich durch sein vorbildliches ehrenamtliches Wirken um das Allgemeinwohl verdient gemacht. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Riedstadt
Niels Quante
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Kurze Herbstferien der Bücherei

In den Herbstferien machen die fünf Stadtteilbüchereien in Riedstadt eine kleine Pause. Wer sich vorher noch mit Büchern, Spielen, DVDs oder CDs versorgen möchte, hat dazu letztmals Gelegenheit am Montag (1. Oktober) in Erfelden von 10:00 bis 12:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (4. Oktober) geöffnet: in Goddelau, Leeheim und Crumstadt von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Wolfskehlen von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Alle Stadtteilbüchereien sind ab Montag, 15. Oktober (Erfelden von 10:00 bis 12:00 Uhr, Goddelau von 16.00 bis 18.00 Uhr) bzw. Dienstag, 16. Oktober 2018 (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr, Wolfskehlen 16:00 bis 18:00 Uhr) wieder geöffnet.

Auch während der Ferienschließung können alle Interessierten online im umfangreichen Medienbestand der Stadtbücherei stöbern. Unter www.buecherei.riedstadt.de lohnt ein Blick auf etwa 30.000 Medien, um sich für die langen Abende im Herbst und Winter einzudecken.

Riedstadt Panorama

Kulturbüro schließt zu den Herbstferien

Während der Herbstferien vom 1. Oktober bis zum 12. Oktober ist das Kulturbüro der Stadt am Goddelauer Büchnerhaus (Weidstraße 9) nicht besetzt. Die beiden Mitarbeiter, Marco Hardy und Anja Stark, sind im zweiwöchigen Urlaub.

Eine Kontaktaufnahme zum Kulturbüro ist über den Anrufbeantworter der Telefonnummer 06158 930841 oder 930842, per Fax (930843) oder per E-Mail (kultur@riedstadt.de) möglich. Hierüber sind auch Reservierungen für die städtischen Kulturveranstaltungen möglich. Ein Kartenvorverkauf ist auch während der Schließzeit über den Empfang im Riedstädter Rathaus (Rathausplatz 1, Goddelau) möglich.

WICHTIGER HINWEIS

an alle Einsender von

FOTOS

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Fotos mit folgender Mindestgröße druckbar sind:

Bei 90 mm Breite (1-spaltig) mind. 850 Pixel in der Breite

Bei 185 mm Breite (2-spaltig) mind. 1.750 Pixel in der Breite.

Das entspricht einer Bildauflösung von 240 dpi.

Fotos mit geringerer Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.

Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion



Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
Verlagsleiter
Anzeigen: Thomas Bleeß,
Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

